

II. Das ÖSHZ als unabhängige und abhängige Einrichtung der Gemeinde

A. Die Unabhängigkeit des ÖSHZ

Das ÖSHZ ist eine öffentliche Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit. Das ÖSHZ hat eigene Entscheidungsträger (Präsident und Sozialhilferat). Das ÖSHZ hat einen gesetzlichen Auftrag. Dieser Auftrag kann nicht durch andere Behörden oder Dienste wahrgenommen werden, außer unter gewissen Bedingungen im Rahmen einer Vereinigung oder einer Konvention mit anderen ÖSHZ, Behörden oder Diensten. Der Sozialhilferat entscheidet unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben autonom über die Gewährung der Hilfen. Weder die Gemeinde noch die Regierung üben bei der Gewährung der individuellen Hilfen eine unmittelbare Aufsicht aus.

B. Die Verbindungen zur Gemeinde

In den französischsprachigen Gemeinden wurde die Beziehung zwischen der Gemeinde und dem ÖSHZ neu definiert. So wird u.a. Folgendes vorgesehen:

- Die Wahl der Mitglieder des Sozialhilferates findet mit der Einsetzung des Gemeinderates statt;
- Die Anzahl Sitze im Sozialhilferat werden unter den Parteien verteilt im Verhältnis zu den Sitzen, die diese Parteien im Gemeinderat haben;
- Der Präsident des ÖSHZ wird Mitglied des Gemeindegremiums und ist als solches auch vor dem Gemeinderat politisch verantwortlich;
- Einführung der Verpflichtung die bestehenden und die zukünftigen Synergien zwischen Gemeinde und ÖSHZ in einem Jahresbericht aufzuzeigen, der bei einer gemeinsamen Sitzung des Gemeinde- und des Sozialhilferates vorgestellt und diskutiert wird;
- Über die Konzertierung hinaus finden regelmäßige Treffen zwischen den Mandatären beider Räte statt

Diese durch das Parlament der Wallonischen Region verabschiedeten Bestimmungen finden keine Anwendung auf die ÖSHZ in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Dennoch besteht auch in der Deutschsprachigen Gemeinschaft in vielen Bereichen eine enge Bindung zur Gemeinde. Dies wird durch Folgendes deutlich:

- Das Gemeindegremium übt eine unmittelbare Aufsicht über die Beschlüsse des Sozialhilferates aus. Nicht nur die Legalität sondern auch die Opportunität wird durch die Gemeinde überprüft (nicht bei der Gewährung der individuellen Hilfen). Das Kollegium kann einen Beschluss des Sozialhilferates aussetzen, wenn dieser Beschluss den kommunalen, insbesondere den finanziellen Belangen schadet. Bevor das ÖSHZ gewisse Entscheidungen trifft, muss es zuvor die Genehmigung bei der Gemeinde einholen;
- Die Mitglieder des Sozialhilferates werden durch den Gemeinderat gewählt;
- Der Bürgermeister kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Sozialhilferates teilnehmen und wenn er es wünscht, den Vorsitz dieser Sitzung führen;
- Mindestens alle drei Monate findet eine Konzertierung zwischen einer Abordnung des Gemeinderates und des Sozialhilferates in der Form eines Konzertierungsausschusses statt. Zusätzlich kann das ÖSHZ gewisse Entscheidungen erst treffen, nachdem sie dem Konzertierungsausschuss vorgelegt wurden (Hauhalt, Abänderung des Stellenplans.....);
- Für das Personal des ÖSHZ gilt im Prinzip das gleiche Verwaltungs- und Besoldungsstatut wie für das Personal der Gemeinde;

- Das Zentrum führt neben den durch das Gesetz ihr anvertrauten Aufgaben, die aus, die dem Zentrum durch die Gemeindebehörden anvertraut wurden;
- Bis auf einige spezifischen Bestimmungen, werden die Güter der ÖSHZ in der Art und Weise bewirtschaftet und verwaltet, die das Gesetz für die Gemeindegüter festlegt;
- Der Gemeinderat kann im Rahmen der Haushaltsbilligung Einnahmenvorschläge und Ausgabenposten im Haushaltsplan des ÖSHZ verringern, erhöhen oder streichen und materielle Irrtümer berichtigen;
- Die Gemeinde muss das Defizit des ÖSHZ abdecken.